

Schutzkonzept

gültig ab 03.01.22

Das Gymnasium St. Klemens hält sich an die vom Kanton Luzern und der Dienststelle Gymnasialbildung vorgegebenen Schutz- und Hygienerichtlinien:
Rahmenschutzkonzept des Kantons

1. Vorgaben

Folgende Schutz- und Hygienemassnahmen müssen von allen Personen, die den Schulcampus des Gymnasiums St. Klemens betreten, eingehalten werden. Die Lehrpersonen haben Vorbildfunktion und achten insbesondere darauf, dass in ihren Klassen die Schutz- und Hygieneregeln befolgt werden.

Abstand

Wenn immer möglich wird der Abstand von 1.5m eingehalten.

Maskenpflicht

- Bei Betreten des Schulhauses muss eine Maske angelegt werden. Es besteht weiterhin im ganzen Schulhaus, in den Klassenzimmern sowie in der Tagesschule eine Maskentragepflicht. In den Aussenbereichen des Schulcampus' besteht keine Maskenpflicht.
- Die Lernenden sind grundsätzlich für das Mitbringen der Maske selber zuständig. Da die Wirkung von Papiermasken nachlässt, sollten diese nach ca. 4 Stunden gewechselt werden.
- Die Papiermasken können beim Verlassen des Schulhauses in den Abfalleimern, welche an den Schulausgängen stehen, entsorgt werden.
- Informationen zum korrekten Umgang mit Masken finden Sie im Link: [Korrektter Umgang mit Masken](#)
- Lernende, die ein Arztzeugnis haben, das sie von der Maskenpflicht befreit, müssen statt der Maske ein Visier tragen.
- Bei mündlichen Prüfungen, bei denen die Artikulation einen massgeblichen Einfluss auf die Note haben kann (z.B. Fremdsprachen) kann auf Antrag des Lernenden auf das Tragen der Maske während der Prüfungssequenz verzichtet werden, sofern die Abstände eingehalten werden können.

Handhygiene

- Die Lernenden und Lehrpersonen sollen sich regelmässig die Hände mit Seife waschen oder die Hände desinfizieren.
- Das Mitbringen von eigenen Desinfektionsmitteln wird begrüsst.
- Es befinden sich genügend Handdesinfektionsspender im Eingangsbereich, vor den Schulzimmern, vor den Fachzimmern, in der Tagesschule, in den WCs, in der Mensa sowie in den Arbeits- und Pausenräumen der Lehrpersonen.
- Auf das Händegeben wird verzichtet.
- Niesen und Husten soll man in ein Taschentuch oder in die Armbeuge

Raumluft/Raumreinigung

- Sensible Oberflächen wie Türgriffe, Pulte, Tastaturen werden in regelmässigen Abständen gereinigt.
- Die Schulzimmer werden nach jeder Lektion (bei Doppellektionen auch dazwischen) ausgiebig gelüftet. Wir empfehlen, bei warmen Temperaturen die Fenster immer geöffnet zu halten.
- Wenn die Temperaturen kühler werden, sollen die Zimmer jeweils nach mind. 20 Minuten gelüftet werden.
- Fachgerechte Entsorgung von Abfall

Plexiglas-Trennwände

- Für Schüler-/ Elterngespräche, Sitzungen in kleinen Räumen etc. stehen Plexiglas-Trennwände zur Verfügung.

Krankheitssymptome und gefährdete sowie schutzwürdige Personen

- Es dürfen nur Lernende am Präsenzunterricht teilnehmen, welche keine Krankheitssymptome aufweisen. Wer sich krank fühlt, meldet sich vom Unterricht ab und bleibt zuhause.
- Die Absenzen von Lernenden, welche sich in **Isolation oder Quarantäne** begeben müssen, gelten als **entschuldigt**. Es besteht in dieser Situation kein Anspruch auf Fernunterricht.
- Ebenso melden sich besonders gefährdete Lehrpersonen bei der Schulleitung.
- Beim Ausfall von Lehrpersonen wird der Unterricht im entsprechenden Fach mittels Fernunterricht oder einer Stellvertretung sichergestellt.

2. Vorschriften zum Schulbetrieb/Unterricht

Ziel: Der Präsenzunterricht soll gewährleistet werden.

- In den Klassen- und Fachzimmern werden die Sitzplätze so eingerichtet, dass ein grösstmöglicher Abstand zwischen den Pulten besteht.
- Die Lernenden haben feste Sitzplätze (wichtig für das Contact Tracing!), wenn immer möglich an Einzelpulten. **Die Pulte dürfen nicht verschoben werden.**
- Die Lehrpersonen passen ihre Unterrichtsmethoden an die besondere Situation an (z.B. Verzicht auf Gruppenarbeiten im Klassenzimmer).
- Die Klassen wechseln das Zimmer nur, wenn dies zwingend notwendig ist (z. B. Labor).
- Nach dem Unterricht im Fachzimmer (also bevor die nächste Klasse das Fachzimmer betritt) veranlasst die Lehrperson die Desinfektion der Pulte und lüftet den Raum.

Auswirkungen auf verschiedene Bereiche:

BG, Musik, Theater

Unterricht im Hochhaus:

- Für die Lernenden ist das Aufzugsfahren verboten. Generell dürfen nicht mehr als 2 Personen zusammen den Aufzug benutzen.
- Im Treppenhaus gilt die Regel immer rechts zu gehen.

Musik:

- Singen und Musizieren ist in allen Klassen unter Einhaltung der Maskenpflicht erlaubt.
- Klassenübergreifende schulische Chorproben inkl. separate Stimmproben in Gruppen (bzw. Registerproben) und Big Band/Blasmusikproben sind erlaubt (Maskenpflicht bzw. Abstand/Plexiglas). Die Durchmischung der Klassen ist gering zu halten.
- Chorauftritte sind in Innenräumen unter Einhaltung der Maskenpflicht erlaubt.

Theater/Konzert:

Klassenübergreifende freiwillige Proben sind unter Einhaltung der Maskenpflicht erlaubt. Vorführungen dürfen wieder mit externem Publikum stattfinden. Die Durchmischung der Klassen ist gering zu halten.

Sport

Sportunterricht:

Sportarten mit Körperkontakt (Fussball, Basketball, Handball, Unihockey, Kampfsport, Paartanz etc.) sind unter Einhaltung der Maskenpflicht erlaubt.

Der Unterricht im Freien wird bevorzugt. In den Innenräumen/ Turnhallen gilt Maskenpflicht. Im Freien gilt keine Maskenpflicht.

- Sporttage sind erlaubt. Die Durchmischung von Klassen ist gering zu halten.
- Die Benutzung des Schwimmbades ist unter Einhaltung eines Schutzkonzeptes erlaubt.
- Garderoben dürfen unter Einhaltung eines Schutzkonzeptes genutzt werden.
- Nutzung Krafträume: Krafträume dürfen unter Einhaltung eines Schutzkonzeptes wieder benutzt werden.

Reglementarische Anpassungen in Zusammenhang mit den Lehrplänen/Leistungsbewertung werden separat geregelt.

Tagesschule:

- Es gilt eine generelle Maskenpflicht.
- Lerngruppen arbeiten mit grösstmöglichem Abstand, gegebenenfalls in Klassenzimmern. Die benutzen Pulte in den Klassenzimmern müssen vor dem Verlassen des Raums desinfiziert werden (Controlling durch das Tagesschulteam).
- Das Coaching Plus findet in Klassenzimmern statt. Auch hier müssen die Pulte nach dem Coaching desinfiziert werden.

- Plexiglas-Trennwände bieten zusätzlichen Schutz bei Coachinggesprächen.

Mensa

Die Mensa ist in der Regel nur für das Mittagessen geöffnet. Für die Benutzung muss eine Ausnahmegewilligung bei der Schulleitung beantragt werden.

In der Mensa besteht ebenfalls Maskenpflicht. Die Maske darf nur während des Essens am Tisch abgezogen werden.

Personenverkehr

- Es gilt generell Rechtsverkehr und wenn möglich Einbahnverkehr auf dem ganzen Schulareal.
- Es werden entsprechende Markierungen auf dem Boden angebracht.
- Die WCs dürfen max. von 4 Personen betreten werden.

Exkursionen

- Exkursionen, Schulreisen, Studienwochen und Klassenlager sind unter Einhaltung eines Schutzkonzeptes wieder erlaubt. Die Hygienemaske darf in den Innenräumen nur zur Verpflegung, Körperhygiene und während dem Schlafen abgelegt werden. Im Freien gilt keine Maskenpflicht. Die Durchmischung von Klassen ist gering zu halten.
- Schulveranstaltungen ohne Übernachtung: Es wird empfohlen, dass Nicht-Geimpfte einen PCR-Test oder einen Antigenschnelltest max. 72 Stunden respektive 48 Stunden vor der Schulveranstaltung machen.
- Schulveranstaltungen mit Übernachtung: Nur Personen, welche maximal 72 Stunden (PCR-Test) respektive maximal 24 Stunden (Antigenschnelltest) vor der Schulveranstaltung mit Übernachtung negativ getestet wurden, oder ein gültiges Covid-Zertifikat (Impf- oder Genesenzertifikate) vorweisen können, dürfen an der Veranstaltung teilnehmen.
- Studienwochen und Klassenlager benötigen eine Bewilligung der Schulleitung. Allfällige Vorgaben anderer Kantone sind zu berücksichtigen.
- Auslandsaufenthalte sind nicht generell untersagt, müssen aber gemäss den geltenden Einreisebestimmungen des Ziellandes geplant werden und liegen in der Verantwortung der durchführenden Schulen.

Veranstaltungen

Obligatorische Schulveranstaltungen (Elternabende, Informationsveranstaltungen):

Bei diesen Veranstaltungen ist auf eine Zertifikatspflicht zu verzichten. Sie dienen einem öffentlichen Interesse und stehen deshalb allen Eltern ohne Einschränkungen offen. Es gelten dafür die Vorgaben nach Art. 15 Abs. 1 c-e Covid-19-VO besondere Lage:

- Räumlichkeiten dürfen höchstens zu zwei Dritteln ihrer Kapazität belegt werden, es gilt die Maskenpflicht, die Konsumation von Speisen und Getränken ist untersagt und erlaubt sind höchstens 50 Personen (inkl. Teilnehmende). Zudem muss ein Schutzkonzept vorhanden sein und die Kontaktdaten müssen erhoben werden.

- Im Aussenbereich gelten folgende Regeln: max. 1'000 Personen, wenn Sitzpflicht, sonst max. 500 Personen.
- Es besteht die alternative Möglichkeit, obligatorische Schulveranstaltung mit Zertifikat durchzuführen. **Es gilt 2G, inkl. Maskenpflicht.** Können oder wollen Eltern kein Zertifikat vorweisen, müssen sie mit den notwendigen Informationen bedient werden (Onlineteilnahme, Printunterlagen etc.). Damit wird sichergestellt, dass sie trotz Abwesenheit alle notwendigen Informationen erhalten.

Weitere Schulveranstaltungen (bspw. Theater, Musical, Konzerte, Vorträge):

Diese Veranstaltungen dienen nicht dem eigentlichen Schulbetrieb und der Besuch ist freiwillig. In den **Innenräumen** gilt Zertifikatspflicht **nach 2G, inkl. Maskenpflicht.**

Die Zertifikationspflicht gilt für Personen ab 16 Jahren.

Im Aussenbereich gelten folgende Regeln: Bis zu 300 Personen gibt es keine Zugangsbeschränkung. Bei mehr als 300 Teilnehmenden gilt 3G.